
Geschäftspartnerkodex der DIC-Unternehmensgruppe

Einführung

Unser Leitmotiv „Wir gestalten mit den Menschen und für die Menschen“ können wir nur dann glaubwürdig leben, wenn unsere Geschäftspartner die gleichen hohen rechtlichen und ethischen Standards haben und diese innerhalb der gesamten Lieferkette verankert sind.

Folgende Regelungen bilden das Fundament einer jeden Zusammenarbeit, welche die DIC-Unternehmensgruppe mit Dritten eingeht. Die Geschäftspartner der DIC-Unternehmensgruppe sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten und ihren Geschäftspartnern wie Lieferanten, Subunternehmen o. Ä. aufzuerlegen.

01 Recht und Verantwortung

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten. Gleiches gilt für allgemein geltende internationale Standards bzgl. sozialer und ökologischer Verantwortung sowie internationale Menschenrechtsabkommen, einschließlich bestehender Gesetze zur Vorbeugung gegen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung.

02 Faires Miteinander und Arbeitnehmerrechte

Die geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze, sonstige arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts werden eingehalten. Die Geschäftspartner respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Somit räumen sie innerhalb der nationalen Gesetze und Regelungen ihren Beschäftigten das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

Geschäftspartner haben ihren Beschäftigten faire Arbeitsbedingungen zu garantieren, die ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Jegliche Formen unethischer oder illegaler Arbeitsbedingungen (z.B. Belästigungen, physische oder psychische Gewalt, Zwangsarbeit, Schwarzarbeit, Kinderarbeit) haben zu unterbleiben. Mitarbeiter müssen mit Würde und Respekt behandelt werden, die Privatsphäre muss geschützt und das Persönlichkeitsrecht geachtet werden.

Geschäftspartner verhindern jede Form der Diskriminierung, Benachteiligung oder unerwünschte Verhaltensweisen, insbesondere aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Die Geschäftspartner halten geltende Menschenrechtsstandards ein.

03 Vermeidung von Insidergeschäften

Geschäftspartner, welche durch die Zusammenarbeit mit der DIC-Unternehmensgruppe zu Insiderinformationen gelangen, sind sich ihrer Verantwortung bewusst und verpflichten sich zu besonderer Verschwiegenheit und Zurückhaltung. Die jeweils geltenden Vorschriften des Insiderrechts werden eingehalten. Insbesondere werden die gesetzlichen Insiderverbote beachtet.

04 Datenschutz und Geheimhaltung

Geschäftspartnern, welche durch die Zusammenarbeit mit der DIC-Unternehmensgruppe vertrauliche Informationen erlangen, ist es verboten, diese Dritten zugänglich zu machen. Das gilt nicht, soweit der Geschäftspartner auf Grund gesetzlicher Regelung oder einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist oder die DIC-Unternehmensgruppe die Weitergabe ausdrücklich gestattet.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu beachten und die jeweils geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

05 Vermeidung von Interessenskollisionen, Korruptionsrisiken und Geldwäsche; Verhalten im Wettbewerb

Die Geschäftspartner bekennen sich zu einem fairen, freien und unverfälschten Wettbewerb und lehnen korrupte Praktiken sowie jeden Verstoß gegen die Vorgaben des Kartellrechts strikt ab. Insbesondere Vereinbarungen mit Wettbewerbern sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sind verboten.

Geschäftliche und persönliche Verbindungen von Geschäftspartnern zu Mitarbeitern der DIC-Unternehmensgruppe werden transparent gemacht, sofern diese zu Interessenkonflikten führen können.

Jede Art korruptiven Verhaltens sowie der Missbrauch anvertrauter Entscheidungsbefugnisse wird abgelehnt. Private Interessen oder auch Interessen Dritter dürfen das geschäftliche Handeln nicht beeinflussen.

Die Geschäftspartner verzichten auf das Versprechen oder die Gewährung jeglicher Art von Vorteilen an die Mitarbeiter der DIC-Unternehmensgruppe und die ihnen nahestehenden Personen oder Organisationen, die bereits den Eindruck der unlauteren Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen vermitteln können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine geschäftliche Entscheidung unmittelbar bevorsteht.

Geldwäsche wird in keiner Weise ermöglicht oder geduldet und alle gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention werden befolgt.

06 Umweltschutz

Alle geltenden Umweltschutzgesetze, -verordnungen und -standards werden eingehalten. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass an die DIC-Unternehmensgruppe zu liefernde Materialien nicht auf illegale oder unethische Weise bezogen oder hergestellt werden.

07 Meldung von Verstößen und Konsequenzen

Zum Schutze einer erfolgreichen Geschäftsbeziehung müssen Verstöße gegen diesen Geschäftspartnerkodex frühzeitig erkannt und gemeldet werden.

Bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen den Geschäftspartnerkodex sind die Mitarbeiter der DIC-Unternehmensgruppe angewiesen, sich bei ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer zu melden.

Sollten konkrete Anhaltspunkte für Fehlverhalten von Mitarbeitern der DIC-Unternehmensgruppe vorliegen, bitten wir die Geschäftspartner um einen entsprechenden – auch anonymen – Hinweis über das Hinweisgeberportal der DIC Asset AG.

Die DIC-Unternehmensgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen diesen Geschäftspartnerkodex zu einer unverzüglichen Beendigung der Geschäftsbeziehung und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen kann.

08 Kontrolle

Die DIC-Unternehmensgruppe behält sich vor, die Einhaltung dieses Geschäftspartnerkodex zu prüfen.

Der Vorstand der DIC Asset AG